

# **Praktische Umsetzung des neuen Pflegeverständnisses das Projekt TRANSFORM**

**Elisabeth Beikirch**

Deutscher Pfllegetag 2019  
Berlin, 15. März 2019

# Inhalt

---

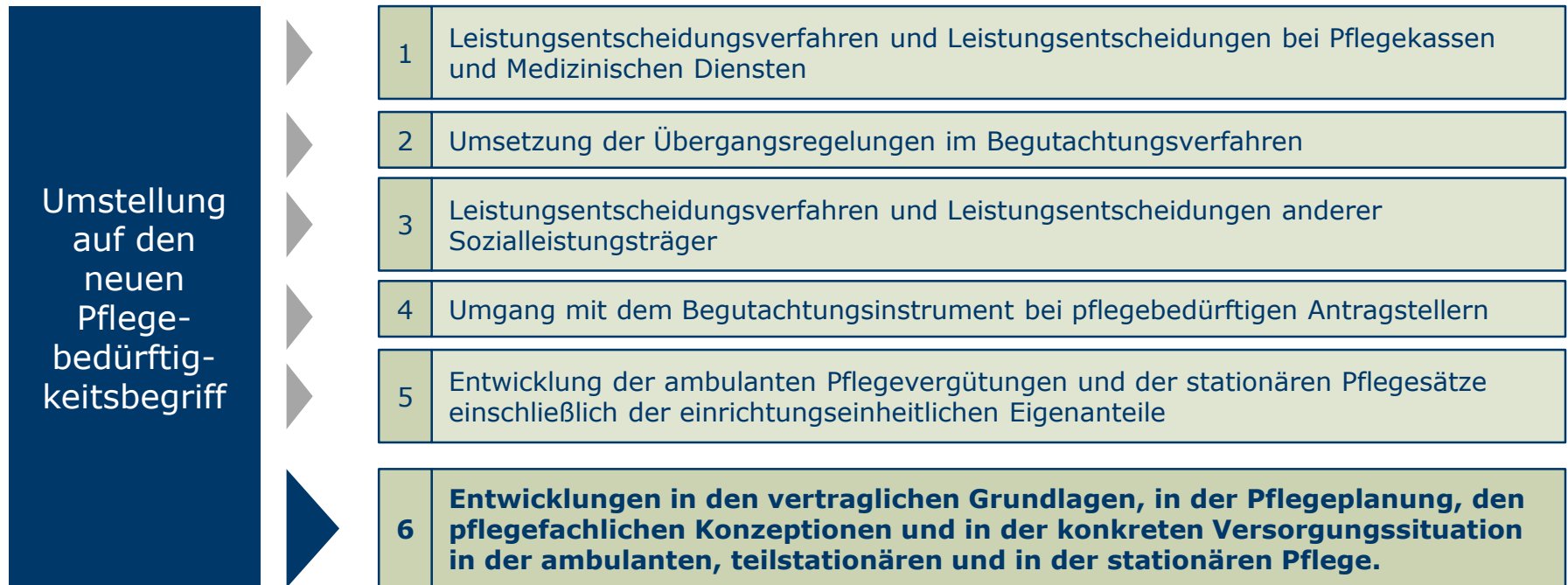
1. Hintergrund: Das Projekt TRANSFORM
2. Übersicht: Leitfaden zur Einführung und Umsetzung des neuen Pflegeverständnisses
3. Erste Erkenntnisse: Sichtweisen der Praxis zu Stand und Perspektiven der Umsetzung des neuen Pflegeverständnisses
4. Ausblick

Hintergrund:

## Das Projekt TRANSFORM

# Begleitende wissenschaftliche Evaluation nach § 18c Abs. 2 SGB XI

Das BMG hat den gesetzlichen Auftrag, durch begleitende wissenschaftliche Evaluationen klären zu lassen, welche **Erfahrungen bei der Umstellung** auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff gemacht und welche **Auswirkungen** festgestellt werden. Diese Untersuchungen berücksichtigen **sechs Aspekte**:



Das **Projekt TRANSFORM** untersucht die unter **Nr. 6** genannten Fragenstellungen.

# Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs führt zu zwei zentralen Veränderungen

Im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit steht meist die **Erweiterung des Zugangs zu den Leistungen der Pflegeversicherung**. Das Projekt TRANSFORM fokussiert dagegen die zweite wesentliche Veränderung, nämlich die **Neuausrichtung der pflegerischen Praxis**.

## Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff:

gleichberechtigte Berücksichtigung von

- körperlichen,
- kognitiven und
- psychischen Beeinträchtigungen

1

Veränderung des **Zugangs zu Leistungen** der Pflegeversicherung

- Neues Begutachtungsinstrument, Pflegegrade
- Erweiterung des Kreises der Leistungsempfänger, präzisere Erfassung von Pflegebedürftigkeit

2

Neuausrichtung der **Pflege in qualitativ-inhaltlicher Hinsicht**

## Veränderungen

- **der Pflegekonzeptionen**
- **der Pflegeplanung**
- **der pflegerischen Versorgung**

Die zweite Veränderung betrifft die notwendigen **Anpassungen der pflegerischen Praxis an das erweiterte Pflegeverständnis**: Das Projekt TRANSFORM befasst sich mit diesem Aspekt, bisweilen als „Paradigmenwechsel für die pflegerische Versorgung“ bezeichnet.

TRANSFORM befasst sich mit der konkreten Umsetzung des neuen Pflegeverständnisses. Das Projekt soll folgende **übergeordnete Fragestellungen** beantworten:

1 Kommt das neue Verständnis von Pflegebedürftigkeit in der Praxis der pflegerischen Versorgung an?

2 Werden die Ziele des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs – Erhalt und Stärkung der Selbständigkeit der Pflegebedürftigen – erreicht?

3 Hat sich durch die Reformmaßnahmen die Situation Pflegebedürftiger, pflegender Angehöriger, der Pflegeeinrichtungen und der Pflegekräfte verbessert?

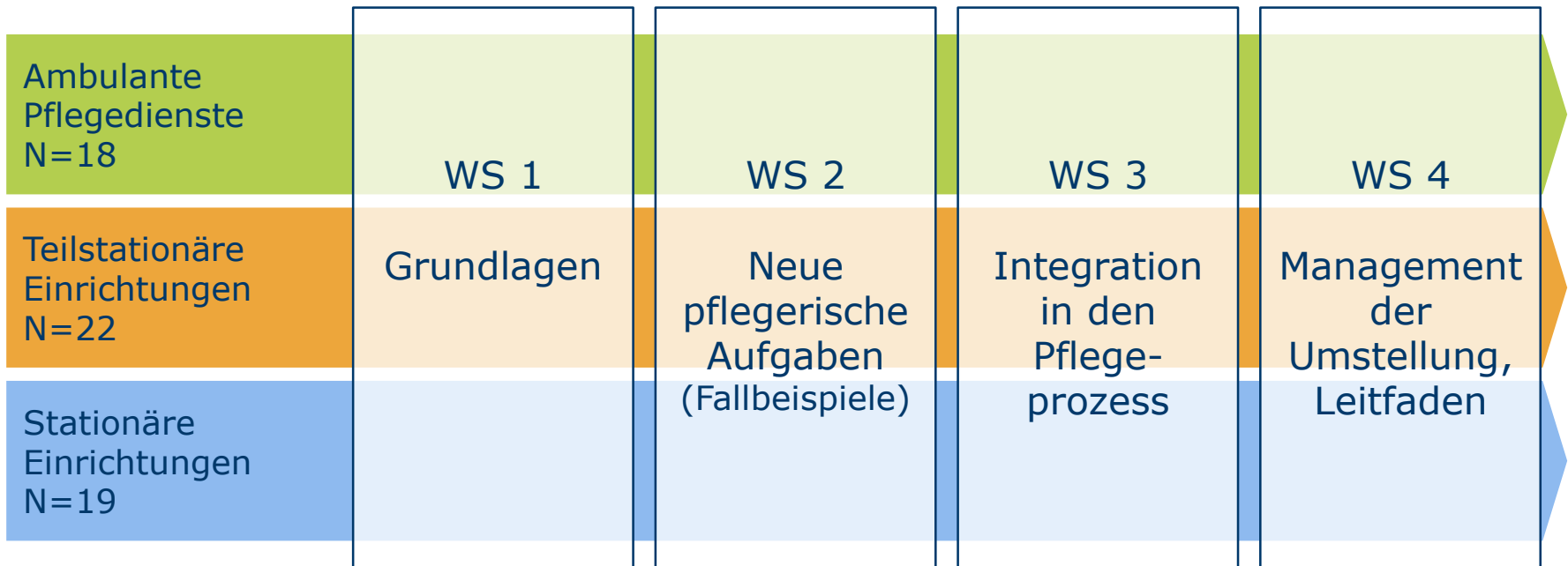
TRANSFORM besteht aus **zwei Untersuchungsteilen (Arbeitspaketen)**:

**Arbeitspaket 1:** **Unterstützung** der qualitativ-inhaltlichen Neuausrichtung von Pflegeeinrichtungen auf das neue Verständnis von Pflegebedürftigkeit

**Arbeitspaket 2:** **Erhebung** der Maßnahmen und Ergebnisse bezüglich der Entwicklung der vertraglichen Grundlagen, in der Pflegeplanung, den pflegefachlichen Konzeptionen und in der konkreten Versorgungssituation in der ambulanten und in der stationären Pflege

## Arbeitspaket 1:

**Unterstützung** der qualitativ-inhaltlichen Neuausrichtung von Pflegeeinrichtungen auf das neue Verständnis von Pflegebedürftigkeit



**Leitfaden zur Einführung und Umsetzung des neuen Pflegeverständnisses**

**Strukturierung und Beschreibung pflegerischer Aufgaben auf der Grundlage des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs**

Verfasser:  
K. Wingenfeld (IPW Bielefeld) und  
A. Büscher (Hochschule Osnabrück)

unter Mitarbeit von D. Wibbeke (IPW Bielefeld)

K. Wingenfeld, A. Büscher: Strukturierung und Beschreibung pflegerischer Aufgaben auf der Grundlage des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs  
[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5\\_Publikationen/Pflege/Berichte/Fachbericht\\_Pflege.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/Fachbericht_Pflege.pdf)

**Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014)**

SGB 11  
Ausfertigungsdatum: 26.05.1994  
Vollzitat:  
"Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung - (S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18.07.2017 geändert ist"  
**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 18.7.2017 | 2757

## 2 Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff im Recht der Pflegeversicherung – Paradigmenwechsel (auch) für die pflegerische Versorgung<sup>1</sup>

Heike Hoffer

Heike Hoffer: Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff im Recht der Pflegeversicherung – Paradigmenwechsel (auch) für die pflegerische Versorgung. In: Jacobs K, Kuhlmeier A, Greß S, Klauber J, Schwinger A (Hrsg.). Pflegereport 2017. S. 13-21. Stuttgart: Schattauer.

### Präambel zur Expertise „Strukturierung und Beschreibung pflegerischer Aufgaben auf der Grundlage des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs“

Seit 1. Januar 2017 gelten ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsinstrument im Recht der Pflegeversicherung und in der Hilfe zur Pflege. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ist eine maßgebliche Grundlage für die Beschreibung des Personenkreises, der Zugang zu Leistungen hat. Er bezieht körperliche, kognitive und psychische Beeinträchtigungen gleichberechtigt ein. Wesentliches Element des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist die Abkehr vom Verrichtungsbezug und vom Faktor Zeit als einzigem Maßstab für die Schwere der Betroffenen.

Präambel des „Beirats zur Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs“  
[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5\\_Publikationen/Pflege/Berichte/Fachbericht\\_Pflege\\_Praeambel.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Pflege/Berichte/Fachbericht_Pflege_Praeambel.pdf)

Aus der Praxis der Pflegeversicherung (z.B. Quantitätsentwicklung, Personalmessungsverfahren, Pflegeberufstand). Dabei folgt dieses Verständnis von Pflege der pflegfachlichen und pflegewissenschaftlichen

Schriftenreihe Modellprogramm zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung Band 2

**Das neue Begutachtungsinstrument zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit**

Das neue Begutachtungsinstrument zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit. Schriftenreihe Modellprogramm zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung, Band 2. Anhang F. Hinweise zur Nutzung von Begutachtungsergebnissen für die Pflegeplanung [https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/publikationen/schriftenreihe/GKV-Schriftenreihe\\_Pflege\\_Band\\_2\\_18962.pdf](https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/publikationen/schriftenreihe/GKV-Schriftenreihe_Pflege_Band_2_18962.pdf)



## Übersicht:

# Leitfaden zur Einführung und Umsetzung des neuen Pflegeverständnisses

## **Hintergrund, Ziele und Aufbau des Leitfadens**

- 1. Einführung: Perspektivwechsel in der Pflege durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff**
- 2. Das neue Pflegeverständnis**
- 3. Erweiterung des Spektrums und neue Akzentuierung pflegerischer Hilfen**
- 4. Integration in den Pflegeprozess**
  - 1. Informationssammlung**
  - 2. Maßnahmenplan**
  - 3. Pflegeverlauf**
  - 4. Evaluation**
- 5. Management der Umstellung auf das neue Pflegeverständnis**

### § 14 alt

gewöhnliche und  
regelmäßig  
wiederkehrende  
Verrichtungen im Ablauf  
des täglichen Lebens

Wie viel Hilfe braucht  
die pflegebedürftige  
Person bei diesen  
alltäglichen  
Verrichtungen?

Spektrum  
pflegerischer Hilfen  
sehr eng begrenzt  
(Verrichtungsbezug)

### § 14 neu

Beeinträchtigungen der  
Selbständigkeit oder der  
Fähigkeiten in sechs  
Bereichen

Wie kann die  
pflegebedürftige  
Person bei der  
Bewältigung ihrer  
Beeinträchtigungen  
individuell unter-  
stützt werden?

Spektrum  
pflegerischer Hilfen  
weit gefasst  
(Bezug zur  
körperlichen, sozialen  
und psychischen  
Lebenslage)

Das neue Pflegeverständnis nimmt den **ganzen Menschen und seine Lebenslage** in den Blick: Dadurch ist eine **Erweiterung des Spektrums und neue Akzentuierung der Ausgestaltung pflegerischer Hilfen** in der Praxis erforderlich.

Das Pflegeverständnis beruht im Wesentlichen auf drei „pflegefachlichen Grundgedanken“:

**Grundgedanke I**

**Umfassende Hilfe bei der Bewältigung der Folgen von Krankheit und funktionellen Beeinträchtigungen**

**Grundgedanke II**

**Erhalt und Förderung der Selbständigkeit**

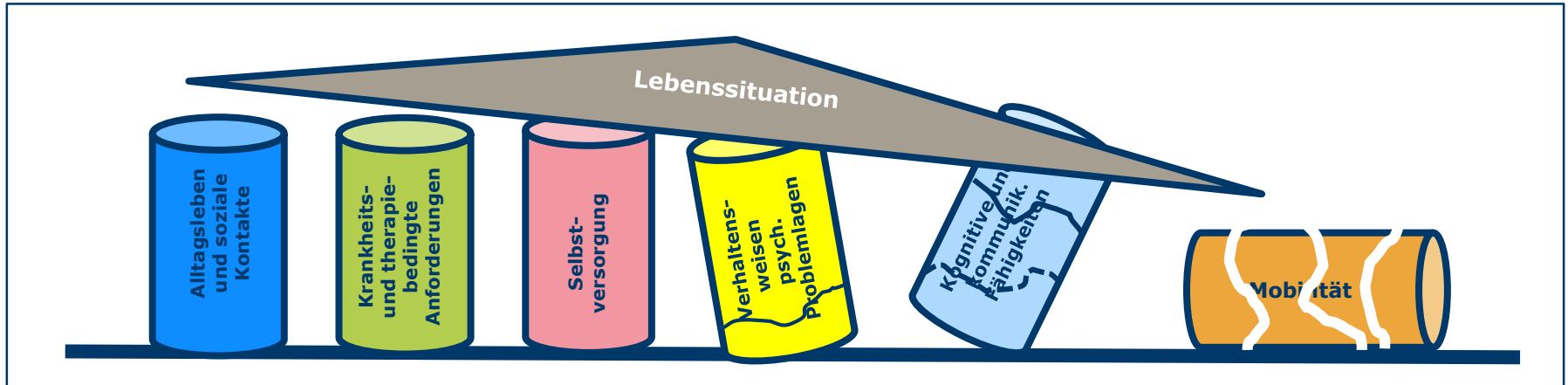
**Grundgedanke III**

**Aufklärung, Beratung und Anleitung pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen**

Im Folgenden wird ihre **Bedeutung** für die künftige Ausgestaltung pflegerischer Aufgaben durch Pflegefachkräfte unter verschiedenen Aspekten **aus pflegewissenschaftlicher Sicht** näher erläutert.

# Das neue Pflegeverständnis

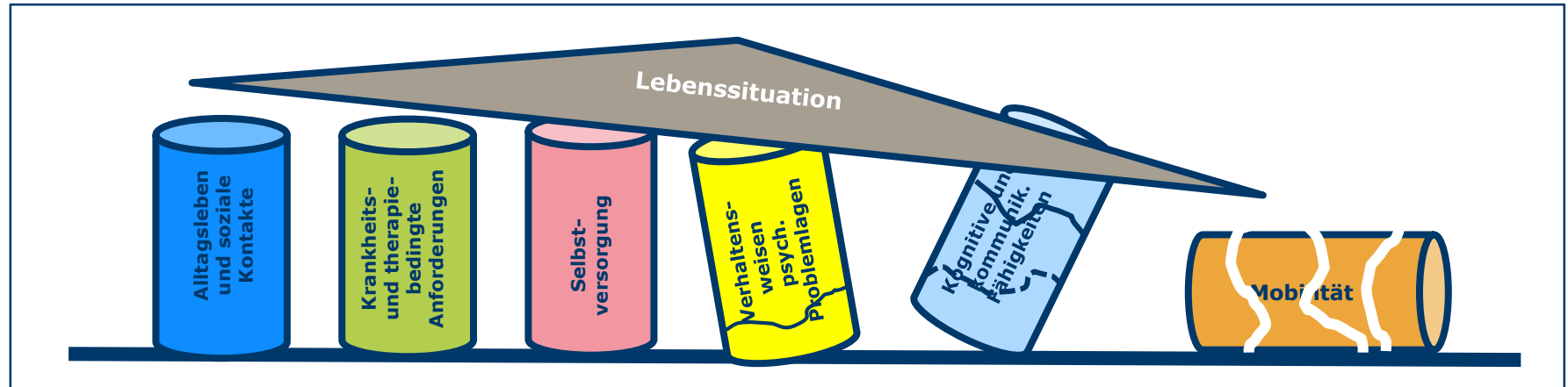
## Umfassende Hilfe bei der Bewältigung von Problemlagen



**Umfassende Hilfe** bei der **Bewältigung der Folgen** von Krankheit und funktionellen Beeinträchtigungen, d.h. zu den Leistungen der Pflegeversicherung gehören **alle Maßnahmen, die fachlich geeignet und angemessen sind**, um die im neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff aufgeführten Problemlagen zu bewältigen.

## 2. Das neue Pflegeverständnis

### Pflegeverständnis und Begutachtungsinstrument



Für den **individuellen Pflegeprozess** können auch die Informationen des Begutachtungsinstruments zu erhaltenen Fähigkeiten („überwiegend selbständig“) hilfreich sein:

Ressourcen und Potenziale: ➔ <b>Erhalt und Förderung</b>	Beeinträchtigungen und Defizite: ➔ <b>Hilfe und Unterstützung</b>
-------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------

## 2. Das neue Pflegeverständnis

### Das neue Pflegeverständnis - Zusammenfassung

Um dem neuen Pflegeverständnis gerecht werden zu können, müssen zusammengefasst Anpassungen auf mehreren Ebenen vorgenommen werden:

Erweiterung des Spektrums pflegerischer Hilfen

Erweiterung um **Edukationsprogramme**

- zur gezielten Ressourcenförderung (Erhalt und Förderung der Selbständigkeit)
- durch Schulung, Anleitung, Beratung, Aufklärung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen

Integration in den Pflegeprozess

- **Pflegerische Einschätzung:** Erkennen von Potenzialen für die Förderung von Selbständigkeit
- **Maßnahmenplan:** Aushandlung und Vereinbarung mit der pflegebedürftigen Person; Kooperationen
- **Pflegeverlauf:** Beobachtungen zur Selbständigkeit
- **Evaluation:** Ergebnisse der zielgerichteten Selbständigkeitsförderung

Anpassungen der pflegfachlichen Konzeption

Orientierung an der übergeordneten **Maxime des Erhalts und der Förderung der Selbständigkeit.**

### 3. Erweiterung des Spektrums pflegerischer Hilfen „Eduktion“, Aufklärung, Anleitung, Beratung

#### Eduktion

**MDS und GKV-SV Begutachtungs-Richtlinie, Punkt 4.12.5**  
(S. 96/97): Edukative Maßnahmen/ Beratung/ Anleitung

Zentrale Aussage:

**Das Ziel edukativer Maßnahmen ist die Verbesserung der Lebensqualität durch Stärkung der Alltagskompetenz.**

„Unter Eduktion werden

- **Lern- und Bildungsmaßnahmen** verstanden, die in vier **Kernaktivitäten** zusammengefasst werden:
- **Information, Schulung, Beratung und Anleitung.**
- Diese Aktivitäten können **getrennt**, aber auch miteinander **verknüpft** werden.
- Sie können der antragstellenden **Person allein** oder **gemeinsam mit ihren Angehörigen** angeboten werden.“

(Hervorhebungen IGES)



### 3. Erweiterung des Spektrums pflegerischer Hilfen

#### Beispiele existierender und fiktiver Maßnahmen

**In den Workshops wurden relativ wenige Angebote identifiziert, die bereits weitgehend die Charakteristika „edukativer Maßnahmen“ aufweisen:**

- Die Teilnehmer sehen Entwicklungsbedarf sowohl in Bezug auf Konzepte, als auch hinsichtlich der Qualifikationen, um solche Maßnahmen durchzuführen.

**Hausaufgabe: Fünf Pflegefachkräfte sollten in Bezug auf fünf Klienten bewerten, ob beispielhafte Edukationsmaßnahmen in Betracht kommen:**

Gemischtes Bild:

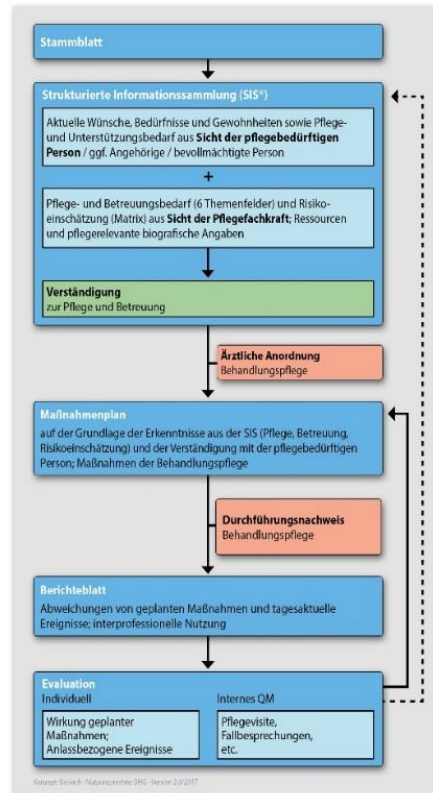
- Zum einen wird deutlicher Bedarf an solchen Angeboten gesehen.
- Vielfach werden die Unterschiede zwischen existierenden Angeboten z.B. im Rahmen der Tagesstrukturierung oder „aktivierenden Pflege“ und einem „zielgerichteten, in der Pflegeplanung fixierten Vorgehen“ nicht verstanden. (Wingefeld/Büscher 2017, S. 9)

Einrichtung Nr. 1		Pflegefachkraft Nr. 1		Fragebogen Nr. 1				
<b>Fragegrad:</b> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3 <input type="checkbox"/> 4 <input type="checkbox"/> 5 <input type="checkbox"/> Wie lange wird der Kunde bzw. die Kundin bereits durch Ihre Einrichtung versorgt? weniger als drei Monate <input type="checkbox"/> drei bis sechs Monate <input type="checkbox"/> länger als sechs Monate <input type="checkbox"/>								
Bitte beurteilen Sie, ob die folgenden vier pflegerischen Maßnahmen für diesen Kunden bzw. diese Kundin in Frage kommen, weil sie ...								
<ul style="list-style-type: none"> <li>... die pflegebedürftige Person oder ihre Angehörigen bei der Bewältigung der Lebenssituation unterstützen oder</li> <li>... zur individuellen Förderung der Selbstständigkeit beitragen können</li> </ul>								
	Kommt diese Maßnahme für den Kunden bzw. die Kundin/ den Angehörigen aus Ihrer fachlichen Sicht in Frage?	Würde diese (oder eine ähnliche) Maßnahme bereits mit dem Kunden bzw. der Kundin/ dem Angehörigen durchgeführt?	Wie groß wäre aus Ihrer Sicht der Nutzen dieser Maßnahme für den Kunden bzw. die Kundin/ den Angehörigen?	Würde der Kunde bzw. die Kundin/ der Angehörige das Angebot annehmen?				
	falls nein: Bitte weiter mit der nächsten Maßnahme							
<b>Pflegerische Maßnahmen für Bewohner/Bewohnerinnen</b>								
A1. Mobilitästraining	ja	nein	ja	nein	sehr groß	sehr klein	sehr ja	sehr nein
A2. Ergotherapeutisches Training zur Verbesserung der Feinmotorik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
A3. Begleitung zur Teilnahme an außerhäuslichen Aktivitäten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Pflegerische Maßnahmen für Angehörige</b>								
B1. Schulung Mobilisierungstechniken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
B2. Anleitung und Beratung zum Zusammenleben mit dem/der erkrankten Menschen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
...weiter geht es auf der nächsten Seite								

## 4. Integration in den Pflegeprozess

### Zusammenfassung: Was ist neu, was bleibt?

Strukturmodell Pflegedokumentation - stationär



#### Strukturierte Informationssammlung (Erweiterte Perspektive)

- Identifikation von Potenzialen zum Erhalt und zur Förderung der Selbständigkeit
- Aus Sicht der pflegebedürftigen Person (Angehörige) und aus pflegefachlicher Sicht
- Verständigung: Wünsche der pflegebedürftigen Person bzgl. Selbständigkeit haben Priorität!

#### Maßnahmenplan (Integration und Standardisierung)

- Ausgangspunkt sind die von der Einrichtung selbst oder von Kooperationspartnern angebotenen Edukationsprogramme
- Vereinbarungen mit der pflegebedürftigen Person explizit dokumentieren

#### Berichteblatt (Kontinuität)

- Abweichungen von dem im QM-Handbuch hinterlegten Standardablauf eines Edukationsprogramms dokumentieren
- Alle an der Pflege und Betreuung Beteiligte sollten Beobachtungen zum Thema „Erhalt und Förderung der Selbständigkeit“ vermerken

#### Evaluation (Kontinuität)

- Kriterien zur Überprüfung der Zielerreichung und ggf. Zeitpunkte sollten Bestandteil jedes Edukationsprogramms sein.
- Evaluation ggf. durch gezielte Beobachtungsaufträge, die im Berichteblatt vermerkt werden.

## 5. Management der Umstellung

### Strategie zur Implementierung des neuen Pflegeverständnisses

Meilensteine der Planung und Steuerung zur Implementierung:

**Auf der Führungsebene ein gemeinsames Verständnis zu den fachlichen Grundgedanken des neuen Pflegeverständnisses herstellen  
(Kapitel 1 und 2 des Leitfadens)**

**Vor diesem Hintergrund den Anpassungsbedarf in der eigenen Einrichtung identifizieren und die Aufgaben zu vier zentralen Aspekten formulieren:**

**Erweiterung und Neuakzentuierung pflegerische Hilfen**  
(Leitfaden Kap. 3 und Kap. 5.1)

**Integration in den Pflegeprozess**  
(Leitfaden Kap. 4 und Kap.5.1)

**Klärung und ggf. Anpassung Support-Prozesse**  
(Leitfaden Kap. 5.1 und 5.3)

**Anpassung Steuerungsinstrumente und Dokumente**  
(Leitfaden Kap. 5.1 und Kap 5.2)

Erste Erkenntnisse:

Sichtweisen der Praxis zu Stand und  
Perspektiven der Umsetzung des neuen  
Pflegeverständnisses

**Die Auseinandersetzung mit den aus dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff resultierenden qualitativ-inhaltlichen Konsequenzen und Impulsen („neues Pflegeverständnis“) steht in der Praxis der Pflege noch am Anfang.**

### **Besondere Herausforderungen:**

- Bezüglich der unter dem Stichwort „Eduktion“ zusammengefassten Konzepte der Beratung, Anleitung und Schulung von Pflegebedürftigen und Angehörigen, die als „strukturierte, zielgerichtete Hilfen“ aufzufassen sind, besteht Entwicklungs- und Qualifizierungsbedarf.
- Ähnliches gilt generell für den wichtigen Grundgedanken des neuen Pflegeverständnisses, dass Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der Selbständigkeit im Rahmen eines Gesamtkonzepts pflegerischer Hilfen zur Bewältigung der Folgen von Krankheit und funktionellen Beeinträchtigungen einen höheren Stellenwert bekommen sollen.
- Hier kann sich der etablierte Begriff der „aktivierenden Pflege“ hinderlich auswirken, der zu der Annahme verleitet, mit dem Bekenntnis der Einrichtung zur „aktivierenden Pflege“ sei den Zielen des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs bereits Genüge getan.

**Alle Teilnehmenden äußerten ein starkes Interesse und eine große Bereitschaft, die mit dem neuen Pflegeverständnis sowohl für die Pflegebedürftigen, als auch für die Profession verbundenen Chancen zu nutzen.**

**Aber:**

**In den Abschlussdiskussionen wurde vielfach Skepsis geäußert, dass den Pflegeeinrichtungen die eigenständige Umsetzung des neuen Pflegeverständnisses – selbst wenn ein Leitfaden zur Verfügung steht – kurzfristig gelingen wird.**

- Dafür fehlen zum einen noch die Voraussetzungen auf der Ebene der Rahmenverträge.
- Auch die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen können mit der neuen Akzentuierung des „Erhalts und der Förderung der Selbständigkeit“ meist noch nicht viel anfangen.
- Die Umsetzung ist für die Pflegeeinrichtungen auf allen Ebenen mit erheblichen Herausforderungen verbunden.

# Ausblick



**Befragungen starten im November 2018**



IGES Institut  
Elisabeth.Beikirch@iges.com

**www.iges.com**